

Niederschrift



Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim am Donnerstag, 06.09.2012, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	46/2012
HFWA Nr.	3/2012

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Bandel, Helga CDU-Fraktion
Deussen-Dopstadt, Gabriele Bündnis90/Grüne
Donix, Michael CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn FDP-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Heller, Petra CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Koch, Christian FDP-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Kuhl, Sebastian CDU-Fraktion
Paschmanns, Dieter SPD-Fraktion
Schausten, Manfred SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim Bündnis90/Grüne
Söllheim, Michael CDU-Fraktion
Stüsser, Peter CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

nach Eröffnung

stv. Mitglieder

Dopstadt, Julian Bündnis90/Grüne bis TOP 12
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Gatz, Herbert
Hennings, Albrecht
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kuhn, Arnd Jürgen Dr. Bündnis90/Grüne
Wirtz, Hans-Dieter CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 19/2012 vom 14.03.2012 und Nr. 38/2012 vom 14.06.2012	
4	Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim	239/2012-2
5	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"	390/2012-1
6	Antrag des OV und AM Schmitz vom 28.06.2012 betr. Benennung des Verbindungsweges zwischen Secundastraße und Ohrbachstraße in Bornheim	353/2012-7
7	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.07.2012 betr. Rettungsdienstbedarfsplan für den Rhein-Sieg-Kreis	366/2012-3
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.07.2012 betr. Vorstellung der Serviceangebote für Gewerbe und Gründer	378/2012-1
9	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 07.08.2012 betr. Resolution des Rates der Stadt Bornheim zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	407/2012-2
10	Mitteilung betr. Stromausfall in Teilen des Stadtgebietes im Jahre 2011	381/2012-9
11	Mitteilung betr. Abschlussbericht zur Abwicklung der Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II	396/2012-1
12	Mitteilungen mündlich	
13	Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.06.2012 (Eingang 10.07.2012) betr. Wirtschafts- und Tourismusförderung in der Stadt Bornheim	368/2012-1
14	Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.07.2012 betr. Funktionstüchtigkeit der Straßenbeleuchtung in der Stadt Bornheim	367/2012-9
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nimmt der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss von den Ausführungen der Polizeipräsidentin Frau Brohl-Sowa Kenntnis.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 19/2012 vom 14.03.2012 und Nr. 38/2012 vom 14.06.2012	
----------	---	--

Beschluss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzung Nr. 19/2012 vom 14.03.2012 und Nr. 38/2012 vom 14.06.2012 keine Einwände.

- Einstimmig -

4	Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim	239/2012-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

1. beauftragt den Bürgermeister, bis zur Ratssitzung folgende Punkte zu prüfen:
 - Ertragssituation,
 - Situation pflegebedürftige Angehörige, die im Haushalt mit versorgt werden (Stadt Köln),
2. empfiehlt dem Rat , wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386/SGV NW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712/SGV.NRW. 6140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Bornheim erhebt ab dem 01. Januar 2013 eine Zweitwohnungssteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die
 1. dem Eigentümer/der Eigentümerin, Hauptmieter/Hauptmieterin oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient,
 2. der Eigentümer/die Eigentümerin, Hauptmieter/Hauptmieterin oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten/einer Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem/dieser als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (2) Sind mehrere Personen Inhaber/Inhaberinnen einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber/Inhaberinnen, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil ist die Fläche der von jedem Mitinhaber/jeder Mitinhaberin individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber/Mitinhaberinnen geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs inne gehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.
- (6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.
 2. Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 3. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 4. Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerinnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, ausschließlich aus beruflichen Gründen im Stadtgebiet Bornheim innehaben, wenn sie sich überwiegend im Stadtgebiet aufhalten, sich ihre eheliche

bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet und diese eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung Volontariat u. a. .

§ 3 Persönliche Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist jede Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung ist die Person, deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder die Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 ist. Als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer/Eigentümerin oder Mieter/Mieterin oder als sonstige dauerntzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Die Steuerpflicht besteht auch bei fehlender Anmeldung einer Nebenwohnung, wenn diese nachweislich genutzt wird.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber/Inhaberrinnen einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen gemäß § 44 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund eines Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:
 1. für eine Teilmöblierung 10 v. H.
 2. für eine Vollmöblierung 30 v. H.
 3. eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
 4. eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.

Spätere Vereinbarungen über eine Änderung der Miethöhe sind vom Zeitpunkt ihrer Geltung an bei der Bemessung der Zweitwohnungssteuer zu berücksichtigen. Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

- (2) Ist der Zweitwohnungsinhaber/die Zweitwohnungsinhaberin Untermieter/Untermieterin, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber/die Zweitwohnungsinhaberin Hauptmieter/Hauptmieterin, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen/deren Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter/die Untermieterin individuell

nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter/die Untermieterin für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter/von der Hauptmieterin vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.

- (3) Ist keine Miete vereinbart, so gilt als Bemessungsgrundlage die Jahresrohmiete nach den Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S.851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete, Wohnungsmieten insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stellplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stellplatzmiete zugrunde gelegt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

§ 7 Festsetzung der Steuer und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer nach § 6 Abs. 2 Satz 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des § 6 Abs. 2

Satz 2 wird die Steuer für zurückliegende Zeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Auf Antrag des/der Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Abs. 2 Satz 1 in einem Jahresbetrag am 01. Juli oder zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird, die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerpflichtige/Die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, diesen Tatbestand dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung, Abmeldung oder Aufgabe einer Wohnung bei Neuanmeldung (Rückmeldeverfahren) von Personen nach nordrhein-westfälischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 für die Freistellung von der Zweitwohnung, so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim anzuzeigen.
- (4) Änderungen der Nettokaltmiete sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige/Die Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht in einer Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände anzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen, welche die Nettokaltmiete berücksichtigen, nachzuweisen.
- (2) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat in einer Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck alle für die Steuererhebung ab 2013 erforderlichen Tatbestände innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung anzugeben und die Angaben durch geeignete Unterlagen nach Abs. 1 nachzuweisen.
- (3) Der Steuerpflichtige/Die Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine/ihre Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige seine/ihre Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner/ihrer Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

- (4) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Bornheim jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die im Stadtgebiet
1. mit Nebenwohnung gemeldet ist
 2. ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.
- (5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber/die Inhaberin der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativklärung).

§ 10
Mitwirkungspflichten
des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers/
der Grundstücks- oder Wohnungseigentümerin

Hat der Erklärungspflichtige/die Erklärungspflichtige nach § 9 seine/ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer/jede Eigentümerin oder Vermieter/Vermieterin des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige/die Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie eingezogen und/oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen/einer Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussage macht oder
 2. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine andere Person erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine andere Person zu erlangen (Steuergefährdung).
 2. als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet den Anzeigepflichten nach § 8 nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet die Steuererklärung nach § 9 nicht rechtzeitig abgibt,
 4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 5. als Eigentümer/Eigentümerin oder Vermieter/Vermieterin des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Bornheim den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.

- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Die Strafbestimmung des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

§ 12 **Datenübermittlung der Meldebehörde**

- (1) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Stadt Bornheim übermittelt gemäß § 31 Abs. 1 und 6 Meldegesetz NRW der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Stelle der Stadt Bornheim zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Doktorgrad,
 4. Ordensnamen, Künstlernamen,
 5. Anschriften (Stadt Bornheimer Nebenwohnung und Hauptwohnung),
 6. Tag des Ein- und Auszugs,
 7. Tag und Ort der Geburt,
 8. Geschlecht,
 9. gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
 10. Staatsangehörigkeiten,
 11. Familienstand,
 12. Übermittlungssperren sowie
 13. Sterbetag und -ort
- (2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Stadt Bornheim übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Stelle der Stadt Bornheim unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten der-

jenigen Einwohner/Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Zweitwohnungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

- 11 Stimme/n für den Beschluss (CDU, B90/Grüne)
10 Stimme/n gegen den Beschluss (SPD, FDP, UWG, BM)

5	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"	390/2012-1
---	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

3. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird um folgende Nummern 4, 5 und 6 ergänzt:

4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
5. die Wasserversorgung im Stadtgebiet Bornheim.
6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- Einstimmig -

6	Antrag des OV und AM Schmitz vom 28.06.2012 betr. Benennung des Verbindungsweges zwischen Secundastraße und Ohrbachstraße in Bornheim	353/2012-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Verbindungsweg zwischen Secundastraße und Ohrbachstraße, Bornheim, den Namen „Schützengässchen“ zu geben.

- Einstimmig -

7	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.07.2012 betr. Rettungsdienstbedarfsplan für den Rhein-Sieg-Kreis	366/2012-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt Kenntnis von dem Antrag der SPD-Fraktion vom 09.07.2012 betr. Rettungsdienstbedarfsplan für den Rhein-Sieg-Kreis und den Ausführungen des Bürgermeisters hierzu und beauftragt den Bürgermeister, den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss fortlaufend über die weitere Entwicklung zu unterrichten.

- Einstimmig -

8	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.07.2012 betr. Vorstellung der Serviceangebote für Gewerbe und Gründer	378/2012-1
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister, in einer der nächsten Sitzungen einen Bericht über den Umfang und Inhalt der bereits vorhandenen Serviceangebote für Gewerbe und Gründer seitens der Stadtverwaltung zu präsentieren und dabei auch die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung vorzustellen.

Abstimmungsergebnis

- 10 Stimme/n für den Beschluss (SPD, FDP, UWG, BM)
- 11 Stimme/n gegen den Beschluss (CDU, B90/Grüne)

Der Beschluss ist damit abgelehnt.

9	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 07.08.2012 betr. Resolution des Rates der Stadt Bornheim zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	407/2012-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss verweist die Vorlage ohne Votum an den Rat.

- Einstimmig -

10	Mitteilung betr. Stromausfall in Teilen des Stadtgebietes im Jahre 2011	381/2012-9
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von AM Söllheim

Kann der Bürgermeister dem zuständigen Mitarbeiter beim RWE das Bedauern über ihre fehlende Kooperationsbereitschaft ausdrücken?

Antwort:

Ja.

11	Mitteilung betr. Abschlussbericht zur Abwicklung der Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II	396/2012-1
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von AM Kleinekathöfer:

Wäre der Bürgermeister bereit allen, die an diesen Maßnahmen beteiligt waren, den ausdrücklichen Dank und Anerkennung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses auszurichten?

Antwort:

Dieser Dank und die Anerkennung wird weitergegeben.

12	Mitteilungen mündlich	
-----------	------------------------------	--

des Kämmerers Herrn Cugaly betr.

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 im Schaufenster am 12. September 2012
2. Eckpunkte und erste Modellrechnung zum Entwurf eines Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013
Vorlage wird für die nächste Ratssitzung vorbereitet.

Zusatzfrage von AM Kuhl

Gibt es Erkenntnisse, inwiefern sich die Klagen, die wir für die zurückliegenden Gemeindefinanzierungsgesetze erhoben haben, eine Aussicht auf Erfolg haben? Gibt es diesbezüglich schon erste Rückmeldungen?

Antwort:

Es gibt die Verfassungsbeschwerde, die gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 angestrengt wurde, an der wir uns gemäß Ratsbeschluss beteiligt haben. Da ist die Beschwerde am 23.12.2011 eingelegt und die Begründung im Mai nachgeliefert worden. Das Land hat den Verfassungsgerichtshof gebeten, die Frist zur Abgabe der Stellungnahme auf Februar 2013 zu verlegen und dies damit begründet, dass das Land selber noch ein finanzwissenschaftliches Gutachten einholen möchte. Vor Februar 2013 wird die Stadt keine weiteren Informationen erhalten.

13	Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.06.2012 (Eingang 10.07.2012) betr. Wirtschafts- und Tourismusförderung in der Stadt Bornheim	368/2012-1
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.07.2012 betr. Funktionstüchtigkeit der Straßenbeleuchtung in der Stadt Bornheim	367/2012-9
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

von AM Hanft

1. betr. Wartung bei eingeschalteter Anlage; mehrere Wochen war die Beleuchtung tagsüber eingeschaltet
Liegt das an der Zusammenstellung der einzelnen Prüfabschnitte?
Wenn ja, warum können dann diese Abschnitte räumlich nicht kürzer gefasst werden?

Antwort:

Es gibt über 200 Schaltpunkte im Stadtgebiet. Es ist durchaus möglich, diese präzisiert zu schalten, wenn es um die Erneuerungsmaßnahmen geht. Man muss unterscheiden zwischen dem, was vorbereitende Wartungsarbeiten sind, und das, was durch Fehlfunktion der Steuerungsgeräte an Problemen entsteht. Hierbei sollte die RWE in der Lage sein, diese Störungen eigenständig zu erkennen. Das scheint in der Vergangenheit nicht optimal funktioniert zu haben.

2. betr. Störungsbeseitigungen
Wie alt sind die Anlagen? Müssen dort in absehbarer Zeit Erneuerungen vorgenommen

men werden?

Antwort:

Das Alter der Anlagen ist sehr unterschiedlich. Das Stromnetz ist übrigens nach Einschätzung der Stadt nicht das Problem, sondern eher die Steuerungsanlagen, die im Eigentum der RWE befindlich sind. Nach unserer Einschätzung scheint, dass die Investitionstätigkeit des Unternehmens sich sehr stark anleht an tatsächlich eintretende Schäden und nicht im vorsorglichen Austausch von Einheiten.

von AM Kleinekathöfer

Es brannten 17 Tage die Leuchten tagsüber, nachts waren sie ausgeschaltet. Versuche unsererseits mit dem RWE Kontakt aufzunehmen und den MIsstand zu melden, sind kläglich gescheitert.

Antwort:

Das war der Fehler beim RWE. Man dachte, wenn sie aus sind, waren sie an und umgekehrt.

von AM Kuhl

betr. Aufgabengebiet der verschiedensten Vertragspartner
Unser Vertragspartner ist die RWE. Diese hat gewisse Aufgaben der RheinEnergie übertragen, die wiederum Aufgaben an die Firma Frings weitergegeben hat.
Ist die genaue Konstellation bekannt, wer, wie, was in diesem Konstrukt übernimmt und wie die Vertragszusammenhänge sind?

Antwort:

Im Prinzip sind die Vertragszusammenhänge bekannt (Subunternehmen).

15	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von AM Hanft

betr. kurzfristige Anfragen der Fraktionen/Antworten der Verwaltung vor dem Sitzungstermin
Könnte man sich nicht bei einem interfraktionellen Gespräch dahingehend unterhalten, ob man hier für diese Fragen zum Sitzungstermin hin eine zeitliche Begrenzung einführt?

Antwort:

Dieses Thema wird auf die nächste Tagesordnung des interfraktionellen Gesprächs gesetzt.

Ende der Sitzung: 20:46 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung